

Hygieneplan-Corona für die Leibnizschule - Gymnasium der Stadt Leipzig Stand:02.11.2020

VORBEMERKUNG

Grundlage des Plans sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, die Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen, Hinweise des LaSuB bzw. des SMK und des RKI

Zu jeder Zeit und an jedem Ort des Schulgeländes und des Schulgebäudes gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen. Das sind im Besonderen:

- Abstand von mindestens 1,5 m halten
- Mund- und Nasenschutz ist auf dem gesamten Schulgelände, das impliziert auch diverse Räumlichkeiten, von allen in der Schule Tätigen zu tragen. Für die Durchsetzung sind alle Kolleginnen und Kollegen verantwortlich. **Im Unterricht gilt dies für die Sekundarstufe II und für alle Lehrkräfte in jeder Klassenstufe. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden können, kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden.**
- Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.
- Gründliches und häufiges Händewaschen (mindestens 20 – 30 Sekunden). Dazu steht in allen Räumen Seife zur Verfügung. Auch Desinfektionsmittel ist bereitgestellt.
- Zitat aus dem Ministerbrief vom 30.Oktober 2020:

Alle zusätzlichen persönlichen Kontakte sind auch in den Schulen auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Schulfremde Personen erhalten nur im Ausnahmefall Zutritt. Auf Elternabende und -gespräche bitte ich zu verzichten beziehungsweise digitale Formate zu nutzen. Alle Besuche außerschulischer Lernorte, schulische Veranstaltungen und Wettbewerbe, Berufsberatung, Schülerpraktika und Schulfahrten, die in den kommenden vier Wochen geplant waren, sind abzusagen.

PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Als Hauptübertragungsweg gilt die Tröpfcheninfektion, vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Indirekt kann die Übertragung durch die Hände erfolgen, wenn diese dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist auf jeden Fall zu Hause zu bleiben.

- Das trifft auch zu, wenn im Haushalt Lebende erkrankt sind bzw. Krankheitssymptome zeigen.
- Ein Zutritt zur Schule ist wieder möglich zwei Tage nach dem letzten Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch bei Allergien, chronischen Erkrankungen etc. muss die Unbedenklichkeit der Symptome durch einen Arzt nachgewiesen werden).
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände, wie z. B. Türklinken, möglichst nicht oder mit dem Ellenbogen berühren.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken: Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- *Auch mit Maske den Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen einhalten.*
- *Die Hände vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife waschen.*
- *Beim Anziehen einer Maske darauf achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.*
- *Bei der ersten Verwendung testen, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.*
- *Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.*
- *Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.*
- *Nach Absetzen der Maske die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich waschen.*
- *Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS, aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.*
- *Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.*
- *Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.*

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, FLURE, SCHULFREMDE

Regelmäßige Wisch-Desinfektion von Oberflächen ist durchzuführen (mindestens täglich)*:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen),
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

*siehe DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung)

- Die Räume werden während des Unterrichts aller 20 min stoßgelüftet, ansonsten ist generell auf ausreichende Lüftung zu achten. Schüler*innen und Kolleg*innen beachten dies bei der Kleidungswahl. Vor dem ersten Block schließen die Kolleg*innen 10 min vor Unterrichtsbeginn die Unterrichtsräume auf und öffnen die Fenster. Es ist zu gewährleisten, dass Schüler*innen der Sekundarstufe II während des Unterrichts bei Einhaltung des Mindestabstands die Möglichkeit erhalten, für kurze Zeit den Mund- und Nasenschutz abzunehmen.
- Schüler halten Abstand zu den geöffneten Fenstern.
- Für die Sicherheit der Schüler*innen zeichnen die Fachlehrer*innen bzw. Aufsicht Führenden verantwortlich. Eine **aktive** Aufsichtsführung ist unerlässlich.
- Die Schule wird **außer vor dem ersten Block** ausschließlich über den Hofeingang betreten und über den Nordausgang verlassen.
- Schulfremde dürfen die Schule nur in Ausnahmefällen und nach Anmeldung im Sekretariat betreten. Für diese ist das Tragen einer MNB Pflicht. Nach Betreten der Schule sind umgehend die persönlichen Daten der Besucher im Sekretariat zu hinterlegen, wenn der Aufenthalt 15 Minuten überschreitet.
- Wenn Schüler zum Tafeldienst eingeteilt sind, achten sie auf die Handhygiene.
- Die Essensregelung für die fünften Klassen bleibt weiterhin bestehen.

Veranstaltungen des GTA finden bis auf Weiteres nicht statt.

3. FACHUNTERRICHT

Die Dokumentation und Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erfolgt durch das Stundenplan- und Vertretungsprogramm, die Klassen- bzw. Kursbücher und die Dokumentation der Sitzpläne.

Sportunterricht

- Die Benutzung der Umkleiden ist auf ein zeitliches Mindestmaß zu beschränken. Nach Benutzung der Umkleiden sorgt der Hausmeister für eine gründliche Lüftung der Umkleiden.
- Bei der Nutzung von Sportgeräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. **Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, ist eine MNB zu tragen. Dabei steht die Gesundheit der Schüler*innen im Vordergrund. Hierbei sind u.U. Alternativen zu den im Lehrplan festgeschriebenen Inhalten im Ermessensspielraum der Sportlehrer*innen.**
Die Öffnung der Waschräume im Untergeschoss ist sichergestellt.
- Das regelmäßige Lüften der Sportstätten wird gewährleistet.
- Schwimmunterricht wird nicht erteilt.

Schülerexperimente

- Im Wesentlichen soll mit Einmalhandschuhen gearbeitet werden.
- Im Fachunterricht Chemie werden die Schutzbrillen vor und nach der Benutzung desinfiziert. Verantwortlich: Fachlehrerinnen

Musikunterricht

- Das Singen im Chor ist untersagt.
- Leihinstrumente sind zu desinfizieren.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter sind vorzuhalten.
- Alle Sanitärräume der Schule dürfen immer nur mit Mund-Nasen-Schutz und mit gebührendem Abstand genutzt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

- Lehrkräfte, Mitarbeiter und Schüler prüfen eigenständig, ob sie oder im gleichen Haushalt lebende Personen zu den Risikogruppen gehören.
- Zu den Risikogruppen zählt man im weitesten Sinne vor allem Personen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
 - chronischen Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)
(siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
- Personen der Risikogruppen werden vom Präsenzunterricht freigestellt, wenn sie dies formlos bei der Schulleitung beantragen. Ein ärztliches Attest ist zeitgleich vorzulegen.
- Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet.
- Schwangerschaft oder Schwerbehinderung (jeweils ohne risikoerhöhende Erkrankung) sind nach o.g. Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Allerdings darf die Schulleitung auf Antrag von der Präsenzpflcht befreien.
- Schüler, die unter Vorerkrankungen leiden, sollten zu Hause bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Auch hier ist ein formloser Antrag zu stellen.
- Personen, die im oben beschriebenen Sinne zu den Risikogruppen zählen, dürfen in die Schule kommen, wenn sie einen formlosen Antrag an die Schulleitung gestellt haben. Mögliche Risiken tragen die betroffenen Personen selbst, d.h. der Schulbesuch erfolgt auf eigene Gefahr.

6. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Bei unbedingt notwendigen Lehrerkonferenzen ist der Mindestabstand einzuhalten oder es ist eine Maske zu tragen
Der Elternsprechtag wird verschoben.

7. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Schlussbemerkung

Der Hygieneplan – Corona wird ständig den allgemeinen Verordnungen und der Pandemiesituation angepasst.

Aktenkundige Belehrung der Schüler und Lehrer Einhaltung

- der Unterrichtsorganisation
- des Hygiene-Plans

Ergänzungen:



Betretungsverbot der Einrichtung für alle Personen, die **Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome** (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen.

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.